

RS Vwgh 1964/10/2 1179/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1964

Index

EStG

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184

Rechtssatz

Nur bei einer formell ordnungsgemäßen Buchführung kann davon gesprochen werden, daß eine nur geringfügige Differenz zwischen erklärtem Umsatz und kalkuliertem Umsatz zur Vornahme einer Schätzung nicht berechnete (Hinweis E 12.1.1960, 1617/57).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1963001179.X01

Im RIS seit

19.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at